

und Sicherheit zu sorgen, namentlich der Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010;

29. *erinnert* an ihre Resolution 63/250 vom 24. Dezember 2008 über Personalmanagement und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, das System der Vereinten Nationen dazu anzuhalten, im Rahmen der bestehenden Vorschriften und Regeln darauf hinzuwirken, dass an den jeweiligen Amtssitzen seiner Organisationen und in ihren regionalen Einsatzgebieten afrikanische Männer und Frauen in herausgehobenen und führenden Positionen wirksam und ausgewogen vertreten sind;

30. *legt* den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union *nahe*, unter anderem über das Büro der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union, das Büro des Sonderberaters für Afrika und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften gemeinsame Initiativen für Partnerschaften in Afrika zu verfolgen;

31. *nimmt Kenntnis* von dem umfassenden Bericht über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas: Erfüllungsstand der verschiedenen Verpflichtungen, bestehende Herausforderungen und der künftige Weg⁶⁴ samt Empfehlungen, den der Generalsekretär der Generalversammlung gemäß Ziffer 39 ihrer Resolution 63/1 vom 22. September 2008 vorlegte, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse, dass bis zum Ende der siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung ein auf bestehenden Mechanismen aufbauender Mechanismus zur Überprüfung der vollständigen und fristgerechten Erfüllung aller Verpflichtungen im Hinblick auf die Entwicklung Afrikas erarbeitet wird, um sicherzustellen, dass sich die Mitgliedstaaten weiter mit der Frage der Deckung der besonderen Entwicklungsbedürfnisse Afrikas befassen;

32. *fordert* den Generalsekretär und den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union *auf*, gemeinsam alle zwei Jahre die bei der Zusammenarbeit der beiden Organisationen erzielten Fortschritte zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, die Ergebnisse der Überprüfung in seinen nächsten Bericht aufzunehmen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 65/275

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 3. Mai 2011, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/65/L.72 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Finnland, Georgien, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Italien, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Kuba, Luxemburg, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Nicaragua, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

65/275. Internationaler Tag der Freundschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Ziele der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens⁶⁵ und der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Ge-

⁶⁴ A/64/208.

⁶⁵ Siehe Resolutionen 53/243 A und B.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

waltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt (2001-2010) sowie alle ihre einschlägigen Resolutionen,

in Anerkennung dessen, welche bedeutsame und wichtige Rolle die Freundschaft als eine edle und kostbare Empfindung im Leben der Menschen in aller Welt spielt,

eingedenk dessen, dass die Freundschaft zwischen Völkern, Ländern, Kulturen und Menschen ein Ansporn für Friedensbemühungen sein kann und Gelegenheit bietet, Brücken zwischen Gemeinschaften zu bauen und die kulturelle Vielfalt zu würdigen,

erklärend, dass die Freundschaft zu den im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen unternommenen Bemühungen der internationalen Gemeinschaft zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen, der Solidarität, des gegenseitigen Verständnisses und der Aussöhnung beitragen kann,

in der Überzeugung, wie wichtig es ist, die Jugend und die führenden Entscheidungsträger von morgen in Gemeinschaftsaktivitäten einzubinden, deren Ziel die Einbeziehung verschiedener Kulturen und ihre gegenseitige Achtung ist, und gleichzeitig die internationale Verständigung, die Achtung der Vielfalt und eine Kultur des Friedens zu fördern, im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens,

feststellend, dass jedes Jahr in vielen Ländern Aktivitäten, Veranstaltungen und Initiativen zum Thema Freundschaft stattfinden,

1. *beschließt*, den 30. Juli zum Internationalen Tag der Freundschaft zu bestimmen;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag der Freundschaft in angemessener Weise und im Einklang mit der Kultur und den sonstigen lokalen, nationalen und regionalen Gegebenheiten oder Bräuchen zu begehen, einschließlich durch Bildungsarbeit und Sensibilisierungsmaßnahmen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Mitgliedstaaten und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Kenntnis zu bringen.

RESOLUTION 65/276

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 3. Mai 2011, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionentwurfs A/65/L.64/Rev.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay,